



Allgemeine Hygieneregeln

- Bei coronaverdächtigen Symptomen wie Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) Tragen von Mund-Nase-Schutz in allen geschlossenen Räumen
- Vermeiden von körperlichen Begrüßungsritualen(zum Beispiel Händedruck/Umarmungen)
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände
- Mikrofone werden durch eine Folie geschützt
- Es befinden sich immer nur 2 Menschen gleichzeitig im Trainingsraum
- Nach jedem Training ist der Raum 10 Minuten zu stoßlüften und alle benutzen Flächen zu desinfizieren

Hygienekonzept

Das logo-Insitut - die Moderatorenschule orientiert und hält sich an die allgemeinen Grundsätze der IHK-Kassel / Hessen.

Speziell für das logo-Institut gilt:

- Desinfektionsmittel stehen im Trainingsraum zur Verfügung.
- Es wird nach jedem Training 10 Minuten gelüftet.
- Alle benutzten Flächen werden desinfiziert.
- Die Trainer halten den Mindestabstand von 1,5m zum Kunden ein bei den Sprechübungen.
- Bei theoretischen Inhalten trägt jeder Trainer und Kunde einen Mundschutz.
- Es wird eine Folie über jedes Mikrofon gezogen.

Allgemeine Grundsätze

Nach dem [Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums](#) gelten zwei klare Grundsätze für das Hygienekonzept in Betrieben:

- **Mindestabstand** zwischen Personen von 1,5 Metern.
- In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollten [Mund-Nasen-Bedeckungen](#) zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell **nicht im Trainingsraum** aufhalten.
- Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein **Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen** z.B. Fieber festzulegen. Dabei können die RKI-Empfehlungen eine Orientierung sein (s. Anhang)

In Bezug auf die Räumlichkeiten/ Umgebung/ Ausstattung

- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Desinfektion aller häufig zu berührenden Flächen (Griffe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- Ausreichend Schutzmaterial (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.) vorhalten bzw. besorgen
- Informationen für Mitarbeiter und Kunden über die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut sichtbar anbringen, ggf. in gängigen Fremdsprachen
- Bereitstellung von mobilen Lösungen für Mitarbeiter und Kunden für häufiges Desinfizieren
- Einmal-/Schutzhandschuhe für alle Beschäftigten bereitstellen, die in Hautkontakt mit Kunden kommen bzw. für alle Beschäftigten, die in Kontakt mit gleichen Flächen wie Kunden oder andere Beschäftigte kommen (z. B. Dokumente, Bedien-Tastaturen, Touchscreens, etc.)
- Handschuhe bereitstellen für Kunden im Falle von „berührungsaffinen“ Materialien
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Desinfektion von Toiletten
- Räume regelmäßig belüften
- Wo möglich Parkplatzangebot an stark frequentierten Tagen verknappen (z. B. durch Absperrungen), um die Kundenzahl zu regulieren
- Digitalisierung vorantreiben und Homeoffice-Lösungen umsetzen
- Wo möglich Online-Abwicklung von Geschäftsvorgängen anbieten

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19

Hintergrund

Meldepflichtig gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Um bewerten zu können, ob ein Verdacht begründet ist, empfiehlt das RKI zu prüfen, ob nach dem Stand der Wissenschaft sowohl das klinische Bild als auch ein wahrscheinlicher epidemiologischer Zusammenhang vorliegt.

Empfehlung

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine [diagnostische Abklärung](#) erfolgen.

Definitionen

Kontakt

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager) wie eine Person, während diese symptomatisch war.

Zur Meldung verpflichtete Personen

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u.a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

Meldefristen

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Meldeweg

Die Meldung hat an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt. Sofern die betroffene Person in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) betreut oder untergebracht ist, hat die Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Das zuständige Gesundheitsamt und dessen Kontaktdaten können mit Hilfe des Postleitzahltools des RKI ermittelt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Meldeinhalte

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn Ihnen die Informationen vorliegen:

- | | |
|------------------------|--|
| Zur betroffenen Person | <ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum• Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail)• Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten• Diagnose oder Verdachtsdiagnose• Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion• wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten |
|------------------------|--|

der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko

- Behandlungsergebnis und zum Serostatus in Bezug auf diese Krankheit
- Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist
- Überweisung, Aufnahme und Entlassung z.B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer
- Zugehörigkeit zur Bundeswehr

Labor Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist

Melder Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden

Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Stand: 29.05.2020